

28. 03. 2007

004-1/2007
4. Gemeinderatssitzung
Ladung vom 21. 03. 2007

KUNDMACHUNG

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates von Nauders am **Mittwoch, den 28. 03. 2007** um **20:30 Uhr** im Sitzungssaal. Diese Sitzung war um 21:15 Uhr beendet.

Anwesend:

Bgm. Mair Robert	Nauders Nr. 360
Vbgm. Senn Eduard	Nauders Nr. 162

Gemeindevorstand:

Monz Elmar	Nauders Nr. 93 b
Waldegger Robert	Nauders Nr. 151

Gemeinderäte:

Baldauf Robert	Nauders Nr. 392
Dilitz Ingeborg	Nauders Nr. 333
Federspiel Agnes	Nauders Nr. 302
Dr.Öttl Johann	Nauders Nr. 426
Penz Karl	Nauders Nr. 286
Ploner Karl	Nauders Nr. 183
Mag. Schmid Alfred	Nauders Nr. 320
Spöttl Elisabeth	Nauders Nr. 328
Spöttl Helmut	Nauders Nr. 259 a

TAGESORDNUNG

1. Fertigung des Protokolls der letzten Sitzung.
2. Behandlung der Tagesordnungspunkte, siehe Antrag von 7 Gemeinderäten – Seite 3.
3. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Gemeinde Nauders
zH Herrn Bgm. Mair Robert
6543 Nauders 221

Eingegangen am:
16. März 2007
Gemeinde Nauders

Nauders, 13.03.2007

Antrag auf Einberufung einer öffentlichen Gemeinderatssitzung gemäß § 34 (1) TGO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Gemeinderäte Baldauf Robert, Federspiel Agnes, Monz Elmar, Ploner Karl, Mag. Schmid Alfred, Spöttl Elisabeth und Spöttl Helmut stellen hiermit den Antrag auf Einberufung einer öffentlichen Gemeinderatssitzung gemäß § 34 (1) TGO mit folgenden Tagesordnungspunkten:

1. Wahl und Entsendung eines Gemeindevertreters in den Ortsbeirat des Tourismusverbandes Tiroler Oberland – Ortsgruppe Nauders
2. Wahl und Entsendung eines Gemeindevertreters in den Verein der Nauderer Touristiker
3. Abberufung des durch die Gemeinde bestellten Geschäftsführers für die Errichtungs- und Betriebsgesellschaft Veranstaltungszentrum Nauders GmbH
4. Wahl und Bestellung des Geschäftsführers für die Errichtungs- und Betriebsgesellschaft Veranstaltungszentrum Nauders GmbH
5. Wahl und Entsendung der Vertreter der Gemeinde Nauders in die Gesellschafterversammlung der Errichtungs- und Betriebsgesellschaft Veranstaltungszentrum Nauders GmbH
6. Abberufung der Vertreter der Gemeinde Nauders in der Gesellschafterversammlung der Nauderer Bergbahnen GmbH
7. Wahl und Entsendung der Vertreter der Gemeinde Nauders in die Gesellschafterversammlung der Nauderer Bergbahnen GmbH
8. Abberufung des durch die Gemeinde bestellten Geschäftsführers bei der Nauderer Bergbahnen GmbH
9. Wahl und Bestellung des Geschäftsführers für die Nauderer Bergbahnen GmbH


Baldauf Robert


Federspiel Agnes


Monz Elmar


Ploner Karl


Mag. Schmid Alfred


Spöttl Elisabeth


Spöttl Helmut

PROTOKOLL

PUNKT 1: Der Gemeinderat fertigt das Protokoll der letzten Sitzung.

Grußworte des Bürgermeisters:

„Ich eröffne die heutige Gemeinderatssitzung und darf hiermit alle Gemeindebürgerinnen und –bürger, sowie die anwesende Presse und die Damen und Herren des Gemeinderates recht herzlich begrüßen.

Es ist mir ein Bedürfnis festzuhalten, dass die heutige Gemeinderatssitzung aufgrund eines schriftlichen Antrages von 7 Gemeinderäten stattfindet. Ich bin ehrlich gesagt nicht erfreut über den Inhalt der Tagesordnung, bin jedoch lt. Tiroler Gemeindeordnung 2001 zur Durchführung dieser Sitzung verpflichtet.

Ich ersuche die Gemeinderäte über alle Anträge schriftlich abzustimmen und bitte Euch zwei Stimmzähler zu nominieren.“

Frau Dilitz Inge und Frau Federspiel Agnes wurden als Stimmzähler nominiert und nehmen das Amt an.

PUNKT 2.1: Wahl und Entsendung eines Gemeindevertreters in den Ortsbeirat des Tourismusverbandes Tiroler Oberland – Ortsgruppe Nauders:

Von den Antragstellern wird Herr Ploner Karl vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

8 JA, 0 NEIN, 5 ENTHALTUNGEN

Stellungnahme des Bürgermeister:

Aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Tourismusgesetzes in Verbindung mit der Tiroler Gemeindeordnung 2001 ist die gesetzlich Bestimmung derart, dass der Bürgermeister die Gemeinde im Ortsbeirat zu vertreten hat. Hier ist die generelle Vertretungsregel des § 55 Abs. 1 TGO 2001 anzuwenden. Als Bürgermeister nehme ich diese Aufgabe wahr.

Der Gemeinderatsbeschluss ist nur ein Wunsch, siehe § 30 Abs. 4 TGO 2001.

Stellungnahme des GV Monz Elmar:

Gemäß § 20 (1) letzter Satz Tiroler Tourismusgesetz 2006 wird der Vertreter der Gemeinde vom Gemeinderat entsendet.

PUNKT 2.2: Wahl und Entsendung eines Gemeindevertreters in den Verein der Nauderer Touristiker:

Von den Antragstellern wird Herr Ploner Karl vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

8 JA, 0 NEIN, 5 ENTHALTUNGEN

Stellungnahme des Bürgermeister:

In der Mitgliederversammlung und im Aufsichtsrat des Vereines der Nauderer Touristiker wird die Gemeinde Nauders durch den Bürgermeister vertreten. (generelle Vertretungsregel)

Stellungnahme des GV Monz Elmar:

Gemäß § 14 (1) der Vereinsstatuten des Vereines der Nauderer Touristiker wird ein Mitglied von der Gemeinde Nauders entsandt.

PUNKT 2.3: Abberufung des durch die Gemeinde bestellten Geschäftsführers für die Errichtungs- und Betriebsgesellschaft Veranstaltungszentrum Nauders GmbH:

Von den Antragstellern wird beantragt, Herrn Senn Eduard, der vom Gemeinderat als Geschäftsführer bestellt wurde, als Geschäftsführer der Errichtungs- und Betriebsgesellschaft Veranstaltungszentrum Nauders GmbH, abuberufen.

Abstimmungsergebnis:

7 JA, 0 NEIN, 6 ENTHALTUNGEN

Stellungnahme des Bürgermeister:

Die Abberufung des Geschäftsführers ist eine gesellschaftsrechtliche Entscheidung; diese Entscheidung obliegt der Generalversammlung der Errichtungs- und Betriebsgesellschaft Veranstaltungszentrum Nauders GmbH.

Stellungnahme des GV Monz Elmar:

Die Antragsteller vertreten die Auffassung, dass der Gemeinderat als oberstes Organ der Gemeinde über diese Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden hat. Dies betrifft eine Angelegenheit des § 30 (1) lit.1 TGO, welcher wesentliche Änderungen an wirtschaftlichen Unternehmen regelt.

Gemäß § 30 (3) TGO entscheidet der Gemeinderat darüber, ob eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder nicht. Aufgrund der Antragstellung von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte kommt der Angelegenheit automatisch grundsätzliche Bedeutung zu.

PUNKT 2.4: Wahl und Bestellung des Geschäftsführers für die Errichtungs- und Betriebsgesellschaft Veranstaltungszentrum Nauders GmbH:

Von den Antragstellern wird Frau Federspiel Agnes vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

7 JA, 0 NEIN, 6 ENTHALTUNGEN

Stellungnahme des Bürgermeister:

Die Bestellung des Geschäftsführers ist eine gesellschaftsrechtliche Entscheidung; diese Entscheidung obliegt der Generalversammlung der Errichtungs- und Betriebsgesellschaft Veranstaltungszentrum Nauders GmbH.

Stellungnahme des GV Monz Elmar:

Die Antragsteller vertreten die Auffassung, dass der Gemeinderat als oberstes Organ der Gemeinde über diese Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden hat. Dies betrifft eine Angelegenheit des § 30 (1) lit.1 TGO, welcher wesentliche Änderungen an wirtschaftlichen Unternehmen regelt. Gemäß § 30 (3) TGO entscheidet der Gemeinderat darüber, ob eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder nicht. Aufgrund der Antragstellung von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte kommt der Angelegenheit automatisch grundsätzliche Bedeutung zu.

PUNKT 2.5: Wahl und Entsendung der Vertreter der Gemeinde Nauders in die Gesellschafterversammlung der Errichtungs- und Betriebsgesellschaft Veranstaltungszentrum Nauders GmbH:

Von den Antragstellern wird

Herr Penz Karl
Herr Spöttl Helmut
Herr Baldauf Robert

vorgeschlagen.

Herr Penz Karl ist mit seiner Nominierung nicht einverstanden. Es wäre darüber nie gesprochen worden und man hätte ihn auch nicht gefragt.

Nach Klärung der Situation wird ein neuer Vorschlag eingebracht:

Baldauf Robert
Spöttl Elisabeth
Spöttl Helmut

Abstimmungsergebnis:

7 JA, 0 NEIN, 6 ENTHALTUNGEN

Stellungnahme des Bürgermeister:

In der Generalversammlung in der Errichtungs- und Betriebsgesellschaft Veranstaltungszentrum Nauders GmbH wird die Gemeinde Nauders durch den Bürgermeister vertreten. (generelle Vertretungsregel)

Stellungnahme des GV Monz Elmar:

Die Antragsteller vertreten die Auffassung, dass der Gemeinderat als oberstes Organ der Gemeinde über diese Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden hat. Dies betrifft eine Angelegenheit des § 30 (1) lit.1 TGO, welcher wesentliche Änderungen an wirtschaftlichen Unternehmen regelt.

Gemäß § 30 (3) TGO entscheidet der Gemeinderat darüber, ob eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder nicht. Aufgrund der Antragstellung von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte kommt der Angelegenheit automatisch grundsätzliche Bedeutung zu.

PUNKT 2.6: Abberufung der Vertreter der Gemeinde Nauders in der Gesellschafterversammlung der Nauderer Bergbahnen GmbH:

Von den Antragstellern wird beantragt,

Herrn Bgm. Mair Robert

Herrn Penz Karl

Herrn Baldauf Robert

die mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. 04. 2004 als Vertreter der Gemeinde Nauders in die Gesellschafterversammlung der Nauderer Bergbahnen GmbH entsandt wurden, abzuberufen.

Abstimmungsergebnis:

12 JA, 0 NEIN, 1 ENTHALTUNG

PUNKT 2.7: Wahl und Entsendung der Vertreter der Gemeinde Nauders in die Gesellschafterversammlung der Nauderer Bergbahnen GmbH:

Von den Antragstellern wird

Herr Penz Karl

Herr Mag. Schmid Alfred

Herr Baldauf Robert

vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

7 JA, 0 NEIN, 6 ENTHALTUNGEN

Stellungnahme des Bürgermeister:

In der Generalversammlung der Nauderer Bergbahnen GmbH wird die Gemeinde Nauders durch den Bürgermeister vertreten. (generelle Vertretungsregel)

Stellungnahme des GV Monz Elmar:

Die Antragsteller vertreten die Auffassung, dass der Gemeinderat als oberstes Organ der Gemeinde über diese Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden hat. Dies betrifft eine Angelegenheit des § 30 (1) lit.1 TGO, welcher wesentliche Änderungen an wirtschaftlichen Unternehmen regelt.

Gemäß § 30 (3) TGO entscheidet der Gemeinderat darüber, ob eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder nicht. Aufgrund der Antragstellung von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte kommt der Angelegenheit automatisch grundsätzliche Bedeutung zu.

PUNKT 2.8: Abberufung des durch die Gemeinde bestellten Geschäftsführers bei der Nauderer Bergbahnen GmbH:

Von den Antragstellern wird beantragt, Herrn Senn Eduard, der mit Gemeinderatsbeschluss vom 01. 04. 2004 als Geschäftsführer der Nauderer Bergbahnen GmbH bestellt wurde, abuberufen.

Abstimmungsergebnis:

7 JA, 0 NEIN, 6 ENTHALTUNGEN

Stellungnahme des Bürgermeister:

Die Abberufung des Geschäftsführers ist eine gesellschaftsrechtliche Entscheidung; diese Entscheidung obliegt der Generalversammlung der Nauderer Bergbahnen GmbH.

Stellungnahme des GV Monz Elmar:

Die Antragsteller vertreten die Auffassung, dass der Gemeinderat als oberstes Organ der Gemeinde über diese Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden hat. Dies betrifft eine Angelegenheit des § 30 (1) lit.1 TGO, welcher wesentliche Änderungen an wirtschaftlichen Unternehmen regelt.

Gemäß § 30 (3) TGO entscheidet der Gemeinderat darüber, ob eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder nicht. Aufgrund der Antragstellung von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte kommt der Angelegenheit automatisch grundsätzliche Bedeutung zu.

PUNKT 2.9: Wahl und Bestellung des Geschäftsführers für die Nauderer Bergbahnen GmbH:

Von den Antragstellern wird Herr Monz Elmar vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

7 JA, 0 NEIN, 6 ENTHALTUNGEN

Stellungnahme des Bürgermeister:

Die Bestellung des Geschäftsführers ist eine gesellschaftsrechtliche Entscheidung; diese Entscheidung obliegt der Generalversammlung der Nauderer Bergbahnen GmbH.

Die generelle Vertretungsregel gilt auch für die KG, sowie für die Betriebsgesellschaft NBB GmbH & Co KG (stille Beteiligung).

Stellungnahme des GV Monz Elmar:

Die Antragsteller vertreten die Auffassung, dass der Gemeinderat als oberstes Organ der Gemeinde über diese Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden hat. Dies betrifft eine Angelegenheit des § 30 (1) lit.1 TGO, welcher wesentliche Änderungen an wirtschaftlichen Unternehmen regelt.

Gemäß § 30 (3) TGO entscheidet der Gemeinderat darüber, ob eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder nicht. Aufgrund der Antragstellung von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte kommt der Angelegenheit automatisch grundsätzliche Bedeutung zu.

Abschlussklärung des Bürgermeisters:

„Zum Abschluss möchte ich noch einmal erwähnen, dass nach Rücksprache mit dem Chef der Gemeindeabteilung Herrn Hofrat Dr. Praxmarer, der federführend bei der Novellierung der Tiroler Gemeindeordnung 2001 verantwortlich war, der Gemeinderat in allen Tagesordnungspunkten – wie heute beschlossen – nicht der Entscheidungsträger ist, oder anders ausgedrückt – dafür nicht zuständig ist.

Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage ist mir heute eine Bürde von Aufgaben auferlegt worden. Ich bitte den Gemeinderat inständig, bei der Lösung aller Probleme zum Wohle der Bevölkerung beizustehen. Wie die Zusammenarbeit in Zukunft aussehen soll, bin ich gerne bereit, mit allen Beteiligten konstruktive Gespräche zu führen.“

PUNKT 3: Anträge, Anfragen und Allfälliges:

* Die Herren des Gemeinderates

Vbgm. Senn Eduard

GR Ploner Karl

GR Dr. Öttl Hans

GR Penz Karl und

GV Monz Elmar

schildern jeweils aus ihrer Sicht, warum und weshalb es zu dieser Situation gekommen ist.

Erklärung des Bürgermeisters:

Wer an der generellen Vertretungsregel zweifelt, möge sich beim Land Tirol, dem Chef der Gemeindeabteilung, Herrn HR Dr. Helmut Praxmarer, erkundigen.

Der Bürgermeister:

Robert Mair eh.